

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 2010

11. Stück

Nr. 11 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Maltsch" in den Gemeinden Leopoldschlag, Sandl und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Nr. 11

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Maltsch" in den Gemeinden Leopoldschlag, Sandl und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

(1) Das Gebiet "Maltsch" (offizielle Gebietskennziffer AT3115000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 7 Z. 1).

(2) Das Gebiet "Maltsch" (offizielle Gebietskennziffer AT3115000) ist gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2008 (§ 7 Z. 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z. 2).

(3) Die in Z. 1 und 2 bezeichneten Gebiete werden als "Europaschutzgebiet Maltsch" bezeichnet.

§ 2

Grenzen

In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 - 2/4) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets "Maltsch" (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 7 Z. 1) und deren Lebensräume

Tabelle 1:

| Codebezeichnung | Bezeichnung der Art | Bezeichnung des Lebensraums |
|-----------------|---|---|
| A030 | Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) | Ausgedehnte, naturnahe und möglichst störungsarme Hochwälder; steile Hänge, Bachgräben; durch Lichtungen, Waldwiesen und Feuchtflächen gegliederte und strukturierte Wälder |
| A031 | Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | Offene oder halboffene Landschaften der Niederungen und des Hügellandes mit Einzelbäumen und Feldgehöl- |

| | | |
|------|---|---|
| | | zen und nicht zu hoher Bodenvegetation; regelmäßig überschwemmte Grünlandgebiete; Streu- und Mähwiesen, Weiden, niedrige Verlandungsvegetation und Flachwasserbereiche, niederwüchsige Ackerflächen |
| A072 | Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | Wälder mit Altholzinseln, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen; Magerwiesen, Böschungen, Raine und Lichtungen in Wäldern |
| A104 | Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>) | Unterholzreiche, größere Waldkomplexe mit eingestreuten Lichtungen und Dickungen, Laubbaumvorkommen wie Bachgehölze, schwer durchdringbare stufig aufgebaute Dickungen aber auch Stangenhölzer und Plenterwälder mit einer reichen, nicht zu dicht stehenden Kraut- und Hochstaudenschicht und Zwergstrauchfluren |
| A409 | Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>) | Moorwälder innerhalb der Kulturlandschaft mit angrenzenden Wiesen, Äckern, Rainen und Gehölzen. Auch Brachen und junge Sukzessionsstadien in Wäldern und Forsten |
| A122 | Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | Wüchsige frische bis feuchte, deckungsreiche Wiesen oder Wiesenbrachen |
| A215 | Uhu (<i>Bubo bubo</i>) | Reich gegliederte Landschaften, offene oder locker bewaldete Flächen, Nadelholzinseln, Felsnischen, Felswände; bevorzugt in der Nähe von Gewässern |
| A217 | Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) | Reich gegliederte Nadel- und Mischwälder mit aufgelockerter Struktur; ausreichend Baumhöhlen |
| A223 | Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) | Gut strukturierte Wälder, Altholzbestände mit ausreichendem Angebot geeigneter Baumhöhlen |
| A229 | Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | Langsam fließende oder stehende Gewässer mit Sitzwarten (z.B. überhängende Äste) und ausreichendem Angebot an kleinen Fischen; Prallhänge und Steilufer von Flüssen und Bächen |
| A234 | Grauspecht (<i>Picus canus</i>) | Reich gegliederte Mosaiklandschaften mit größeren lichten Altholzbeständen im Kontakt zu Magerwiesen, Waldwiesen, Weiden, Mooren oder Lichtungen |
| A236 | Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | Unterschiedliche Wälder mit nicht zu dichten und einheitlichen Beständen, wichtig ca. 100-jährige Altholzinseln (vorwiegend Buchen) |
| A338 | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | Abwechslungsreiche Agrarlandschaften mit zumindest einigen Gehölzen (Büschen, Hecken, Obstgärten, Waldränder etc.), Einzelgebüsche, Gebüschhecken, bevorzugt Dornsträucher; Flächen mit offenem Boden, Wegen und niedrigwüchsiger oder lückiger Vegetation |

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2:

| Codebezeichnung | Bezeichnung der Art | Bezeichnung des Lebensraums |
|-----------------|--|--|
| A099 | Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | Altholzbestände unterschiedlicher Größe in Gewässernähe |
| A153 | Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) | Feuchte bis nasse ebene Flächen mit dichter Vegetation aus Süß- und Sauergräsern, Zwergsträuchern und kleinen Büschen; Moore, Verlandungszonen, Feuchtwiesen und Feuchtflächen im Kulturland |
| A155 | Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) | Reich gegliederte, meist feuchte Wälder mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht; Lichtungen, Waldränder und Schneisen; feuchte oder nasse Waldböden |
| A165 | Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>) | Flachwasserzonen, Schlammröhren, allenfalls überschwemmte Wiesen und Äcker |

| | | |
|------|--|--|
| A207 | Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) | Halb offene Landschaften des Flach- und Hügellands; Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern mit Höhlen als Brutmöglichkeiten |
| A210 | Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) | Halb offene bis offene Kultur- und Aulandschaften in klimatisch begünstigten Lagen |
| A257 | Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) | Offene, extensiv genutzte, spät gemähte, frische bis feuchte Wiesen und Weidlandschaften mit stark strukturierter deckungsreicher Gras- und Krautvegetation; offene Moorstandorte mit einzelnen Warten |
| A275 | Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) | Offene, extensiv bis mäßig intensiv genutzte, spät gemähte Frisch- und Feuchtwiesen, Weiden oder Brachen mit Kleinstrukturen |
| A290 | Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | Feuchtgebiete; Übergänge zwischen Röhricht und Verlandungswiesen, Hochstaudenfluren, verbuschte bzw. strukturreiche Streu- und Fettwiesenbrachen, lichte Auwälder |
| A291 | Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>) | Auwälder im Übergangsbereich zwischen geschlossenem Wald und offenen Flächen; Lichtungen, Wiesen, Schlagflächen und Altarme mit mehrstufig aufgebauter Vegetation |
| A309 | Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) | Offene Landschaften mit lückigem Vegetationsaufbau und niedrigen Gebüschgruppen; spät gemähte Feuchtwiesen, Trockenrasen und wenig bis nicht genutzte Randzonen im intensiver genutzten Kulturland |
| A340 | Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) | Extensiv genutzte, halb offene Landschaften; Flächen mit niedriger Vegetation |
| A381 | Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) | Feuchtgebiete und deren Ränder mit dichter Bodenvegetation und darüber hinausragenden vertikalen Strukturen (vor allem Schilf und Hochstaudenfluren) |

(2) Schutzzweck des als "Maltsch" bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z. 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z. 2)

Tabelle 3:

| Codebezeichnung gemäß "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem " * ") | Bezeichnung des Lebensraums |
|--|--|
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions |
| 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> |
| 6230* | Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe |
| 6510 | Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) |
| 6520 | Berg-Mähwiesen |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore |
| 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) |
| 9410 | Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>) |

und

2. der in der Tabelle 4 angeführten Tierarten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z. 2) und deren Lebensräume

Tabelle 4:

| Codebezeichnung gemäß "FFH-Richtlinie" | Bezeichnung der Art | Bezeichnung des Lebensraums |
|--|---|---|
| 1355 | Fischotter (Lutra lutra) | Flüsse, Bäche und Teiche mit gut strukturierten Ufern und guter Wasserqualität |
| 1361 | Luchs (Lynx lynx) | Großflächige, gut strukturierte, unzerschnittene Wälder mit vielen Deckungsmöglichkeiten; stark gegliedertes Gelände und Anteil von Felspartien |
| 1096 | Bachneunauge (Lampetra planeri) | Gewässer der unteren Forellen- sowie der Äschenregion mit kiesigen Bereichen |
| 1163 | Koppe (Cottus gobio) | Sommerkalte, strukturreiche Gewässer der Forellen- und Äschenregion, Uferzonen und tiefere Bereiche kühler Seen |
| 1029 | Flussperlmuschel (Margaritifera margaritifera) | Kalkarme, nährstoffarme, sauerstoffreiche und kühle Bäche und Flüsse |
| 1037 | Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus caecilia) | Sandige bis feinkiesige Fließgewässer mit wenig Wasserpflanzen und stabilen Sedimenten mit einer Mindestbreite von 3 m; sonnige und kahle, lehmige bis sandige Abschnitte, strömungsberuhigte Flachwasserbereiche |

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Nachstehende Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. In der Landwirtschaft:

- 1.1. die Bewirtschaftung entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis auf drei- und mehrschnittigen Wiesen, Wechselwiesen und Ackerflächen, ausgenommen auf aktuell festgestellten Brutwiesen der Arten "A122 Wachtelkönig", "A409 Birkhuhn", "A153 Bekassine" oder "A275 Braunkehlchen";
- 1.2. die ein- bis zweimalige Mahd mit einmaliger Gabe von Wirtschaftsdünger auf Flächen der Lebensraumtypen "6510 Magere Flachlandmähwiesen" und "6520 Berg-Mähwiesen";
- 1.3. die ein- bis zweimalige Mahd ohne Düngung auf Flächen des Lebensraumtyps "6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden";
- 1.4. die einmalige Mahd ohne Düngung auf Flächen des Lebensraumtyps "7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore";
- 1.5. die Erhaltung rechtmäßig bestehender Gräben und Drainagen;
- 1.6. die Errichtung und die Erhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;

2. In der Forstwirtschaft:

- 2.1. die forstliche Bewirtschaftung in Form der Einzelstammentnahme, von Kleinkahlhieben bis 0,5 ha im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald, von Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang sowie die Nutzung von Uferbegleitgehölzen; ausgenommen davon sind aktuell besetzte Horst- und Höhlenbäume der Arten "A030 Schwarzstorcht", "A217 Sperlingskauz" und "A223 Raufußkauz";
- 2.2. die mechanische Kulturvorbereitung und -pflege;
- 2.3. mechanische Forstschutzmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Verbisschutzmitteln an Einzelpflanzen;
- 2.4. die rechtmäßige Anwendung chemischer Präparate in der Kulturvorbereitung, -pflege und Forstschutz; ausgenommen davon sind Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 3 zugeordnet werden oder im Nahbereich von Vorkommen der Art "1029 Flussperlmuschel" liegen und auf Flächen, auf denen aktuell Brutplätze der Vogelarten der Tabellen 1 oder 2 festgestellt wurden;

- 2.5. die Wiederbewaldung (ausgenommen davon sind Flächen, die im Nahbereich von Vorkommen der Art "1029 Flussperlmuschel" liegen), wobei in den in der Tabelle 3 angeführten Lebensräumen die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
- 2.6. die Dickungspflege und die Durchforstung, wobei in den in der Tabelle 3 angeführten Lebensräumen die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
- 2.7. die sonstige rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung sowie die rechtmäßige Anlage und Verbreiterung von Forststraßen und Rückewegen ausgenommen auf jenen Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 3 zugeordnet werden oder die im Nahbereich von Vorkommen der Art "1029 Flussperlmuschel" liegen und auf Flächen, auf denen aktuell Brutplätze von Vogelarten der Tabellen 1 oder 2 festgestellt wurden;
3. In der Jagdwirtschaft:
die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
- die Anlage von Wildäckern auf Flächen der Lebensraumtypen "6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden", "6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe", "6510 Magere Flachlandmähwiesen", "6520 Berg-Mähwiesen" und "7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore" sowie auf Flächen, die Lebensräume der Arten "A153 Bekassine" oder "A275 Braunkehlchen" darstellen;
 - die Errichtung von Niederwildfütterungen auf Flächen der Lebensraumtypen "6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden", "6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe" und "7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore";
4. In der Fischereiwirtschaft:
die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen
- der Besatz mit Fischen aus dem Einzugsgebiet der Donau;
 - der Besatz mit nicht autochthonen Fischarten, wie Regenbogenforelle und Bachsaibling in Fließgewässern;
 - die Befischung mit Reusen und Netzen in gekennzeichneten Bereichen der Vorkommen der Art "1029 Flussperlmuschel" und in Lebensräumen der Art "1355 Fischotter";
 - die Watfischerei in gekennzeichneten Bereichen der Vorkommen der Art "1029 Flussperlmuschel"; hier ist die Angelfischerei nur vom Ufer zulässig;
 - das Ablassen von Teichwasser in Vorfluter und das Befüllen von Teichen aus einem Bach in Lebensräumen der Art "1029 Flussperlmuschel" und im Lebensraumtyp "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions";
5. Allgemein:
die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen und die Instandsetzung im bisherigen Ausmaß an bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden und rechtmäßig bestehenden Anlagen im erforderlichen Umfang.

§ 5

Ziele des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 1, der Zugvogelarten gemäß Tabelle 2, der Lebensraumtypen gemäß Tabelle 3 und der Tierarten gemäß Tabelle 4 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Das aktuelle Vorkommen der genannten Lebensraumtypen ist in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 - 2/4) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 5 genannten Vogelarten zu gewährleisten

Tabelle 5:

| Bezeichnung der Art | Pflegemaßnahmen |
|---------------------|--|
| A030 Schwarzstorch | Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeit; Erhalt und Schaffung von Kleingewässern; Waldnutzung außerhalb der Balz- und Brutzeit; Besucherlenkung zur Vermeidung von Störungen |
| A031 Weißstorch | Extensive Grünlandbewirtschaftung; Pflegemahd auf Feuchtbrachen, Verzicht auf Entwässerungen bzw. Wiedervernässung geeigneter Flächen |

| | |
|--------------------|--|
| A072 Wespenbussard | Erhalt und Schaffung von Waldbeständen mit Altholz, Lichtungen und strukturreichen Waldrändern; Erhalt und Schaffung von Kleingewässern; extensive Grünlandbewirtschaftung unter Erhalt teilweise überschwemmter Wiesen; Vermeiden von Störungen v.a. während der Balz- und Brutzeit |
| A104 Haselhuhn | Erhalt von Dickungen mit reichem Angebot an Weichhölzern und Beeren tragenden Sträuchern; selektive Durchforstung unter Erhalt von Pioniergehölzen; Besucherlenkung |
| A409 Birkhuhn | Erhalt bestehender Bracheflächen; erste Mahd auf bewirtschafteten Flächen nach dem 15. Juli nicht von außen nach innen, Erhalt von nicht gemähten Randstreifen; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit |
| A122 Wachtelkönig | Extensive Grünlandbewirtschaftung mit später Mahd nicht von außen nach innen ab dem 1. August; Freihalten geeigneter Brutwiesen von Gehölzaufwuchs; Anlage von Pufferstreifen |
| A215 Uhu | Vermeiden von Störungen im Bereich bekannter Brutfelsen; kleinflächige forstwirtschaftliche Nutzung unter Erhalt von Altholz; Erhalt und Anlage von Kleingewässern; Erhalt oder Schaffung von strukturreichen Kulturlandflächen |
| A217 Sperlingskauz | Erhalt von Höhlenbäumen, Erhalt kleinflächig bewirtschafteter, altholz- und strukturreicher Waldbestände; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit |
| A223 Raufußkauz | Erhalt von Höhlenbäumen und Altholz; kleinflächige forstliche Nutzung; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit |
| A229 Eisvogel | Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie, Erhalt bzw. Schaffung geeigneter Brutwände; Erhalt von Ufergehölzen und Ansitzwarten; Vermeidung von Störungen (z.B. durch Besucherlenkung) |
| A234 Grauspecht | Erhalt von Altholzbeständen und Höhlenbäumen; extensive Grünlandnutzung; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit |
| A236 Schwarzspecht | Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Altholzbeständen, Belassen von stehendem Totholz; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit |
| A338 Neuntöter | Extensive Grünlandbewirtschaftung unter Erhalt und Pflege von Kleingehölzen und Sonderstrukturen (Zäune, Lesesteinhaufen); Anlage von Pufferzonen |

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 6 genannten Zugvogelarten zu gewährleisten

Tabelle 6:

| Bezeichnung der Art | Pflegemaßnahmen |
|-----------------------|--|
| A099 Baumfalke | Erhalt von Altholz und Ufergehölzen; extensive Grünlandbewirtschaftung, Zulassen von Überschwemmungen |
| A153 Bekassine | Extensive Grünlandnutzung, Zulassen von Überschwemmungen; Freihalten von Gehölzaufwuchs; Anlage von Pufferzonen |
| A155 Waldschnepfe | Erhalt von kleinflächig bewirtschafteten, durch Lichtungen oder Schneisen gegliederten Wäldern; Verzicht auf Entwässerungen in den Wäldern; Störungsfreihaltung |
| A165 Waldwasserläufer | Erhalt zeitweilig überschwemmter gehölzfreier Flächen, Rückbau bzw. kontrollierter Verfall von Uferverbauungen und Entwässerungen; Schaffung bzw. Erhalt von Geländemulden mit längerer Überschwemmungsdauer |
| A207 Hohлтаube | Erhalt von Höhlenbäumen und Altholz, Erhalt und Förderung der Buche; Störungsfreihaltung während der Balz- und Brutzeit |
| A210 Turteltaube | Extensive Grünlandbewirtschaftung; Erhalt und Pflege von Kleingehölzen |
| A257 Wiesenpieper | Extensive Grünlandbewirtschaftung, Erhalt von Warten; Freihalten von Gehölzaufwuchs |

| | |
|--------------------|--|
| A275 Braunkehlchen | Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Mahd ab dem 15. Juli; Erhalt von Warten; Freihalten von Gehölzaufwuchs |
| A290 Feldschwirl | Extensive Grünlandbewirtschaftung; Freihalten von Gehölzaufwuchs |
| A291 Schlagschwirl | Erhalt der Überflutungsdynamik und Zulassen natürlicher Sukzession auf gewässernahen Flächen; Anlage von Pufferflächen |
| A309 Dorngrasmücke | Extensive Grünlandbewirtschaftung, Erhalt von Kleingehölzen; Freihalten von flächigem Gehölzaufwuchs |
| A340 Raubwürger | Extensive Grünlandbewirtschaftung; Erhalt von Kleingehölzen; Freihalten von flächigem Gehölzaufwuchs |
| A381 Rohrammer | Erhalt der Überflutungsdynamik und Zulassen natürlicher Sukzession auf gewässernahen Flächen; Anlage von Pufferflächen |

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 7 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 7:

| Bezeichnung der Lebensräume | Pflegemaßnahmen |
|---|---|
| 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions | Erhalt des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, effektive Abwasserreinigung), Aufbau bzw. Erhalt naturnaher, teilweise lückiger Ufergehölzsäume, naturnahe Ufergestaltung |
| 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion | Schutz und Erhalt der Gewässerhydrologie; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich, Reduktion der Einleitung aus Drainagen); Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes der derzeit verbauten Fließgewässer(abschnitte), Erhalt und Förderung naturnaher, teilweise lückiger Ufergehölzsäume |
| 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden | Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 30. Juni, Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs |
| 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe | Freihalten von Gehölzaufwuchs, Pflegemahd in mehrjährigem Rhythmus mit Entfernung des Mähguts |
| 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 15. Juni, geringe Festmistgaben oder Düngeverzicht |
| 6520 Berg-Mähwiesen | Extensive Grünlandbewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd nach dem 15. Juni, geringe Festmistgaben oder Düngeverzicht |
| 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore | Nutzungsverzicht auf natürlichen Moorstandorten; extensive Grünlandbewirtschaftung auf Moorwiesen mit einmaliger Mahd ab dem 1. Juli, Düngeverzicht; Freihalten von Gehölzaufwuchs; Anlage von unmittelbar an den Lebensraum angrenzenden Pufferstreifen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen |
| 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) | Erhalt und Förderung naturnaher Ufergehölzsäume; Förderung der Naturverjüngung; Erhalt von Alt- und Totholz; Ufergehölzpflege durch Plenterung oder Auf-Stock-Setzen; Bestandsumwandlung bei höherem Anteil an nicht gesellschaftstypischen Baumarten |
| 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>) | Förderung der Naturverjüngung, Erhalt von Altholz sowie liegendem und stehendem Totholz, Bestandsumwandlung bei höherem Anteil an nicht gesellschaftstypischen Baumarten |

4. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle 8 genannten Tierarten zu gewährleisten

Tabelle 8:

| Bezeichnung der Art | Pflegemaßnahmen |
|------------------------|--|
| 1355 Fischotter | Erhalt von deckungs- und strukturreichen Gewässerrand- und Uferbereichen, Verhinderung von Habitatzerschneidungen im Umland |
| 1361 Luchs | Erhalt bzw. Schaffung störungsfreier Waldbereiche |
| 1096 Bachneunauge | Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer, Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags, Verringerung von Nährstoff- und Feinsedimenteintrag durch Rückhalte- und Absetzbecken |
| 1163 Koppe | Erhalt bzw. Wiederherstellung der Organismenpassierbarkeit der Fließgewässer, Erhalt eines geeigneten Sedimenthaushalts; Schaffung von Pufferstreifen entlang der Gewässer zur Reduktion des Nährstoffeintrags |
| 1029 Flussperlmuschel | Verringerung des Feinsediment- und Nährstoffeintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen sowie durch Sedimentrückhalte- und Feinstoffabsetzbecken bei Zubringern und Drainagen, Extensivierung der Grünlandnutzung im Umland, Bestandsumwandlung von Fichtenbeständen in unmittelbarer Gewässernähe in Laubholzbestände; Besatz von mit Glochidien infizierten Jungfischen autochthoner Bachforellen |
| 1037 Grüne Keiljungfer | Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie; Erhalt und Pflege einer strukturreichen Ufervegetation mit einem Wechsel von Ufergehölzen und gehölzfreien besonnten Abschnitten; Mahd und Entfernung des Mähguts an Uferabschnitten mit dichtem Bewuchs aus krautiger Vegetation; Beschränkung des Nährstoff- und Sedimenteintrags durch Erhalt bzw. Anlage von Pufferstreifen entlang der Gewässer |

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "Vogelschutz-Richtlinie": Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S. 31 f;
2. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff;
3. "Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008": Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 43 vom 13.2.2009, S. 63 ff.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 2 und § 5 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter

www.land-oberoesterreich.gv.at/recht

abrufbar.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Haimbuchner

Landesrat